



## Gebührenordnung Büölsaal

### Art. 1 Allgemeines

<sup>1</sup> In den Gebühren für die Benützung des Büölsaals sind die Grundkosten für Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung und Endreinigung inbegriffen. Der Unterhalt der WC-Anlage während des Anlasses ist Sache des Mieters.

<sup>2</sup> Das Einrichten und Aufräumen des Büölsaals ist Sache des Mieters, ebenso die Grobreinigung.

### Art. 2 Gebühren

	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
<b>Saal, Foyer</b>		
- Vereinsproben	Fr. 30.00	Fr. 60.00
- Veranstaltungen allgemein	Fr. 80.00	Fr. 250.00
- Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter	Fr. 250.00	Fr. 500.00
<b>Officebenützung und/oder Konsumation</b>		
- ohne Entgelt	Fr. 80.00	Fr. 150.00
- mit Entgelt	Fr. 140.00	Fr. 150.00

Vorbehalten bleiben die Gebühren gemäss Gastgewerbegesetz (Anlassbewilligung, Verlängerung).

### Ortsvereine

Ortsvereine als Dauerbenützer haben für den ordentlichen Probenbetrieb (Schulzeit: Montag - Freitag) keine Gebühren zu entrichten. Wochenenden und Feiertage sind gebührenpflichtig.

Jugendanlässe/Seniorenanlässe der Ortsvereine sowie Musikschulanlässe sind von den Gebühren befreit, sofern sie keinen kommerziellen Nutzen daraus ziehen. Die in Zusammenhang mit den Konsumationen stehenden Gebühren (z.B. Office, Mehraufwand für Reinigung etc.) sind zu entrichten.

### **Art. 3 Besondere Bestimmungen**

3.1 Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters. Auf Gesuch hin kann die Gemeinde den Abfall entsorgen. Es wird eine separate Gebühr festgelegt.

Der anfallende Kehricht wird nach den geltenden Gebühren des ZKRI berechnet und dem Mieter in Rechnung gestellt.

### **Art. 4 Zusätzlicher Aufwand**

Für die Aufsicht ist der Hauswart zuständig. Seine Präsenz für Aufsicht, Support, zusätzliche Reinigung usw. wird separat verrechnet. Der Stundenansatz wird durch die Abteilung Bau und Liegenschaften festgesetzt.

### **Art. 5 Reservationsbestätigung / Rechnungstellung**

5.1 Mit der Bestätigung der Reservation werden dem Mieter die Gebühren durch die Abteilung Bau und Liegenschaften bekannt gegeben.

5.2 Die Rechnungstellung erfolgt nach dem Anlass.

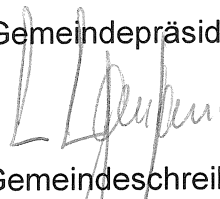
### **Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 31. Januar 2011 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt diejenige vom 1. August 2003.

Gemeinderat Ingenbohl  
6440 Brunnen

---

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiber-Stv.:

